

► Leistungsgesetze

Erhöhung von Bürgergeld und Mindestlohn

| Zum 1.1.24 wurde das Bürgergeld im Eckregelsatz von 502 EUR auf 563 EUR angehoben. Auch der Mindestlohn ist von 12 EUR auf 12,41 EUR gestiegen und steigt zum 1.1.25 auf 12,82 EUR. Letztlich sind die Mindestlöhne in § 17 BBilG für Auszubildende deutlich angehoben worden. |

Diese drei Beispiele zeigen, dass sich trotz der schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen auch für Niedrigverdiener die Verhältnisse stabilisieren oder angesichts der großen Sprünge beim Bürgergeld auch verbessern. Gerade zum Jahresanfang müssen Gläubiger und ihre Bevollmächtigten diesen Umstand im Ringen um eine Zahlungsvereinbarung und die Höhe der Rate bei nur bedingt leistungsfähigen Schuldner einbeziehen.

PRAXISTIPP | Oft leben Auszubildende noch im Haushalt des Schuldners und begründen für diesen eine den Pfändungsfreibetrag nach § 850c Abs. 2 ZPO erhöhende Person. Verfügen sie über hinreichend eigenes Einkommen, um ihren Eigenbedarf zu decken – die Rechtsprechung geht aktuell von 500 bis 600 EUR aus –, können Sie als Gläubigervertreter einen Antrag auf Nichtberücksichtigung dieser unterhaltsberechtigten Person nach § 850c Abs. 6 ZPO stellen. Auch dieser Aspekt der eigenverantwortlichen Versorgung haushaltsangehöriger Personen können Sie dann in die Begründung für eine Zahlungsvereinbarung einführen.

► Schadenersatz

Haftung des E-Scooter-Vermieters als Kfz-Halter

| Wer beim Parken eines E-Scooters andere behindert (hier: Fußgänger), verstößt gegen § 1 Abs. 2 StVO (Halt- oder Parkverstoß im Sinne von § 25a Abs. 1 StVG). Kann der Fahrer aufgrund der Angaben der Scooter-Vermieterin nicht identifiziert werden, haftet diese auf die Verfahrenskosten. |

Das hat das AG Berlin-Tiergarten (6.9.23, 297 OWi 812/23, Abruf-Nr. 238437) in einem Bußgeldverfahren entschieden. Im konkreten Fall konnte die Vermieterin nur den Namen, die Mailadresse und die Mobilfunknummer des Mieters angeben, nicht jedoch dessen Geburtsdatum und Wohnanschrift, Aufgrund dessen konnte der Mieter aber nicht ermittelt werden. Daraufhin wurde die Vermieterin als Halterin nach § 25a StVG auf die Verfahrenskosten in Anspruch genommen. Zu Recht, wie das AG entschied. Dem stehe nicht entgegen, dass sie erst zehn Wochen nach dem Verstoß angehört worden sei.

MERKE | Zivilrechtlich kann die Halterin nach § 7 StVG nicht in Anspruch genommen werden, wenn ein E-Scooter straßenverkehrswidrig als Hindernis abgestellt wird. Die Gefährdungshaftung ist nach § 8 Nr. 1 StVG ausgeschlossen. Anders gilt für eine Verschuldenshaftung. E-Scooter sind als Elektrokleinstfahrzeuge gemäß § 1 eKFV allerdings Kraftfahrzeuge i. S. v. § 25a StVG. Vermieter werden sich nun überlegen müssen, bei der Anmietung ein Mehr an Daten zu erfassen, um zumindest einen Regress zu ermöglichen.

Das ändert sich

An Zahlungsvereinbarungen denken



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 238437

Mehr
Datenerfassung?